

Sprechnotiz

Umsetzung 121a BV – Stellungnahme zur AuG-Revision

Medienkonferenz (HdK) vom 19. Juni 2015

Regierungspräsident Benedikt Würth

Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements (SG)

Leiter der VDK-Arbeitsgruppe

Bei der Umsetzung von Art. 121a BV spielt eine enge Abstimmung zwischen Aussen- und Innenpolitik eine massgebliche Rolle. Im Bereich der Aussenpolitik sind die Gespräche zur Revision des Personenfreizügigkeitsabkommens sowie die rechtzeitige Deblockierung des Kroatien-Zusatzabkommens zentral. Im Bereich der Innenpolitik stehen die Revision des Ausländergesetzes sowie die Begleitmassnahmen zur Mobilisierung des inländischen Arbeitskräftepotenzials im Fokus. Die Umsetzung von Art. 121a BV ist massgeblich von den Verhandlungen mit der EU abhängig. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Revisionsvorlage aufgrund der aussenpolitischen Entwicklungen weitere Anpassungen benötigt. Die folgenden Ausführungen stehen explizit unter diesem Vorbehalt. Vor diesem Hintergrund ist auch der Geltungsbereich des Vernehmlassungsentwurfs (Art. 2 Abs. 2) richtig konzipiert.

Gleich zu Beginn möchte ich Sie darüber informieren, dass die Kantone die Vorlage des Bundesrates grundsätzlich begrüssen und auch den diesbezüglichen Vorschlag zur Einführung eines Kontingentierungssystems unterstützen. Da Art. 121a BV explizit die Einführung von Höchstzahlen und Kontingenten zur Steuerung der Zuwanderung in der Schweiz verlangt, ist es nichts anderes als konsequent, dass der Bundesrat im Revisionsentwurf nun solche Kontingente vorschlägt.

Ich möchte aber auf zwei Punkte hinweisen, die für die Kantone bei der Umsetzung besonders wichtig sind:

- Erstens müssen die Kontingente auf der Grundlage von **Bedarfserhebungen in den Kantonen** festgelegt werden.
- Und zweitens soll der Bundesrat die Höchstzahl ebenfalls in Absprache mit den Kantonen festlegen. Hier wünschen wir eine entsprechende Anpassung der Vorlage.

→ Die Kantone fordern bei der Umsetzung von Art. 121a BV also einen konsequenten bottom-up Ansatz.

Bezüglich der in Art. 121a BV vorgesehenen Einführung des Inländervorrangs plädieren die Kantone für eine praxistaugliche Handhabung. Im Grundsatz sprechen sich die Kantone für eine Einzelfallprüfung aus. Bei bestimmten Bewilligungsgruppen, zu denken ist etwa an die Grenzgänger, soll jedoch nach Massgabe der Kantone auf eine solche Einzelfallprüfung verzichtet werden. Ebenso bei Berufsgruppen, bei denen im Inland objektiv ein ungenügendes Potenzial vorhanden ist.

Die Zuwanderung soll aber nicht nur durch den Inländervorrang gesteuert werden. Zusätzlich sieht der Entwurf die Einführung von Kontingenten sowie Prüfungen der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen vor. All dies wird zu einem administrativen Mehraufwand führen. Die Kantone weisen deshalb in ihrer Vernehmlassungsantwort auf die mit Sicherheit erheblich steigenden Verwaltungskosten hin: Zur Durchführung der vorgesehenen Prüfungen wird der Stellenbedarf sowohl bei den kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden als auch bei den Bundesbehörden deutlich steigen. Die Kantone begrüßen nicht zuletzt auch deshalb den pragmatischen Vorschlag des Bundesrates, dass bei Kurzaufenthalten bis vier Monate auf eine Kontingentierung verzichtet werden soll.

Die Regelung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger stellt für die Kantone einen sehr wichtigen Teil der Vorlage dar. Die Kantone vertreten die Ansicht, dass bei Grenzgängern zwingend separate Höchstzahlen definiert werden müssen. Dies ist auch in der Vernehmlassungsvorlage so vorgesehen. Diese differenzierte Behandlung lässt sich damit rechtfertigen, dass Grenzgänger definitionsgemäss keine Zuwanderer sind. Für Grenzregionen wie die Nordwestschweiz, die Ostschweiz oder das Bassin Lémanique stellen Grenzgänger einen entscheidenden Wirtschaftsfaktor dar und eine Zulassung ist zentral. Gleichzeitig kann die Frage der Grenzgänger aber auch grosse Probleme generieren, wie das Beispiel des Kantons Tessin zeigt. Abweichend von der Haltung des Bundesrates verlangen die Kantone daher, dass sie die Zahl der Grenzgänger selber festlegen können. Die grossen Unterschiede der Regionen machen deutlich, dass in diesem Bereich nur föderale Lösungen sinnvoll sind. Dies gilt auch für entsprechende Vorschriften zum Schutz von Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Die Kantone haben bereits vor einem Jahr, bei der Verabschiedung der Eckwerte zum Zulassungssystem, betont, dass die Umsetzung und der Vollzug von Art. 121a BV eine hoheitliche Aufgabe ist. Bei der Steuerung der Zuwanderung geht es nicht nur um Fragen des Arbeitsmarkts und der wirtschaftlichen Anliegen im Speziellen. Es ist vielmehr ein umfassender Ansatz gefragt, der auch gesellschaftliche Überlegungen miteinschliesst. Aus diesem Grund lehnen es die Kantone ab, dass die Sozialpartner in die vorgesehene Zuwanderungskommission Einsitz nehmen. Unbestritten ist aber, dass die Sozialpartner und weitere massgebliche Akteure stufen- und zielgerecht bei der Erarbeitung der Höchstzahlen miteinbezogen werden sollen.

Die wichtigsten Anliegen der Kantone kurz zusammengefasst:

- Wir wollen festhalten an einem dualen Zulassungssystem.
- Kontingente und Höchstzahlen sind auf der Basis von Bedarfserhebungen der Kantone festzulegen.
- Der Inländervorrang ist pragmatisch umzusetzen, d.h. Einzelfallprüfungen nur dort, wo es Sinn macht.
- Bei den Grenzgängern möchten die Kantone selbst entscheiden können.
- Das Inlandpotenzial ist künftig noch konsequenter auszuschöpfen als bisher.